

// Im Blickpunkt

Innerhalb des Auszahlungszeitraums 2008 bis 2017 hat eine Kapitalgesellschaft Anspruch auf Auszahlung des auf den 31.12.2006 ermittelten Körperschaftsteuerguthabens. Angesichts der sich im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ergebenden Probleme, die *Sterzinger* in seinem Beitrag erörtert, plädiert er für eine gesetzliche Regelung, die die rätierliche Fälligkeit des Guthabens im Insolvenzfall ersetzt. Vor dem Hintergrund aktueller EuGH-Rechtsprechung erläutern *Schick/Franz* die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung von Vermittlungsleistungen und zeigen verbleibende Unklarheiten auf.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Grundlagenbescheid gegenüber Organgesellschaft (OG) ist kein Grundlagenbescheid für Organträger (OT)**

Mit Urteil vom 6.3.2008 – IV R 74/05 – hat der BFH entschieden, dass ein Gewinnfeststellungsbescheid (FB) für die Tochterpersonengesellschaft einer OG verfahrensrechtlich gegenüber dem OT nicht die Wirkung eines Grundlagenbescheids entfaltet. Im zugrunde liegenden Fall hatte das FA den nach erfolgter Außenprüfung ergangenen Gewinnfeststellungsbescheid des OT aufgrund der Mitteilung über einen geänderten Gewinnanteil der OG aus ihrer Beteiligung an einer OHG unter Berufung auf § 173 Abs. 1 Nr. 1 und § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO erneut geändert. Der BFH hat dies zurückgewiesen: Weder der geänderte KSt-Bescheid der OG noch der geänderte FB der OHG ist Grundlagenbescheid für den OT. Danach können aus dem FB für die Tochterpersonengesellschaft einer OG keine Folgen innerhalb des Organkreises gezogen werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Voraussetzungen einer USt-rechtlichen Organschaft

Mit Urteil vom 3.4.2008 – V R 76/05 – hat der BFH entschieden, dass zur Beurteilung der USt-Organschaft von der finanziellen Eingliederung weder auf die organisatorische noch auf die wirtschaftliche Eingliederung geschlossen werden kann. Der aktienrechtlichen Abhängigkeitsvermutung aus § 17 AktG kommt keine Bedeutung im Hinblick auf die organisatorische Eingliederung bei der USt-Organschaft zu. Die organisatorische Eingliederung setzt in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des OT und der OG voraus. Hieran fehlte es im Streitfall, so dass schon deshalb keine umsatzsteuerliche Organschaft vorlag.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Bewertung eines zum Abbau eines bergfreien Bodenschatzes überlassenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks

Mit Urteil vom 9.4.2008 – II R 24/06 – hat der BFH entschieden, dass ein Grundstück, das der Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft einem Bergbauunternehmer durch Einräumung eines Nutzungsrechts zum Abbau eines Bodenschatzes überlässt und das der Unternehmer nach erfolgtem Abbau in rekultiviertem Zustand zur Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben hat, bei einem zwischenzeitlichen Übergang im Wege eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung nicht als unbebautes Grundstück zu bewerten ist. Es ist vielmehr Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geblieben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Sinn und Zweck der zehnjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO

Mit Urteil vom 26.2.2008 – VIII R 1/07 – hat der BFH entschieden, dass es dem durch eine Steuerstraftat geschädigten Steuergläubiger mit der gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfrist ermöglicht werden soll, die ihm vorenthaltenen Steuerbeträge auch noch nach Ablauf von vier Jahren zurückzufordern. Hingegen bestehen Sinn und Zweck des § 169 Abs. 2 S. 2 AO nicht darin, den Steuerhinterzieher in die Lage zu versetzen, Erstattungsansprüche über die reguläre Verjährungsfrist hinaus zu realisieren. Voraussetzung für § 169 Abs. 2 S. 2 AO ist ein hinterzogener Betrag im Sinne eines Anspruchs des Fiskus auf eine Abschlusszahlung, der wegen einer vollendeten Steuerhinterziehung bislang nicht geltend gemacht werden konnte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erstmalige Anwendung von § 4 Abs. 5 und 6 UmwStG 1995 i. d. F. des Gesetzes zur Fortsetzung der UntSt-Reform v. 29.10.1997

In dem dem Urteil vom 29.4.2008 – I R 103/01 – zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin, eine durch formwechselnde Umwandlung einer GmbH entstandene OHG, beantragt, aus der Umwandlung einen Umwandlungsverlust festzustellen. Die Umwandlung war am 28.8.1997 beim Registergericht angemeldet worden. Unter Berufung auf § 4 Abs. 5 und 6 UmwStG 1995 in der ab 5.8.1997 geltenden Fassung (n. F.), wonach der negative Buchwert des übergegangenen Betriebsvermögens außer Ansatz bleibt, lehnte das FA die Berücksichtigung des Verlusts insoweit ab. Der BFH gab der Revision des FA statt und schloss sich damit dem Beschluss des BVerfG vom 15.1.2008 – 2 BvL 12/01 – an: Gemäß § 27 Abs. 3 UmwStG 1995 ist § 4 Abs. 5 und 6 UmwStG 1995 n. F. mit erstmaliger Wirkung für Umwandlungsvorgänge anzuwenden, deren Eintragung im Handelsregister nach dem 5.8.1997 beantragt worden ist. § 27 Abs. 3 UmwStG 1995 n. F. wirkt nicht in unzulässiger Weise zurück.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: Besteuerung von Finanzinnovationen; Anwendung des BFH-Urteils vom 4.12.2007 – VIII R 53/05**

Schr. v. 17.6.2008 – IV C 1 – S 2252/07/0002
Der BFH hat in seinem Urteil vom 4.12.2007 – VIII R 53/05, BB 2008, 705, mit BB-Kommentar *Behrens* – entschieden, dass der Überschuss aus der Veräußerung von Indexzertifikaten mit einer garantierten Mindestrückzahlung (Index-Zertifikat mit Teilkapitalgarantie) nur hinsichtlich des Teils steuerbar ist, der der garantierten Mindestrückzahlung zuzuordnen ist. Das BMF-Schreiben regelt die Umsetzung des Urteils.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1479-6 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart